



Verband
Versorgungsqualität
Homecare e.V.

VVHC-Pressemeldung 02/2020

Hamburg – Der VVHC begrüßt die Klarstellung des BAS zur Genehmigungsfreiheit von Verbandsmitteln

In der täglichen Versorgungsrealität kommt es immer wieder vor, dass gesetzliche Krankenkassen im Bereich der Verbandsmittelversorgung Kostenvoranschläge einfordern, um die Versorgung mit z. B. modernen Wundversorgungsprodukten zu genehmigen.

Auf Anfrage des Verbandes Versorgungsqualität Homecare e.V. hat das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) dem VVHC e.V. nun bestätigt, dass der Anspruch des Versicherten auf die Versorgung mit Verbandsmitteln bereits mit der Verordnung des Vertragsarztes entsteht. Der Gesetzgeber habe für die Verordnung von Verbandsmitteln durch die Vertragsärzte im SGB V keine von der sonstigen Arzneimittelverordnung abweichenden Regelungen vorgesehen.

Es gelten, so das BAS, die ansonsten für Leistungen des § 31 SGB V getroffenen Regelungen, die eine Genehmigung für Arzneimittelverordnungen der Vertragsärzte nicht beinhalten und in § 29 Abs. 1 BMV-Ä sogar explizit ausschließen. Das BAS schließt seine Ausführungen mit der Aussage, dass eine Verwirklichung des Sachleistungsanspruchs nicht an einer verweigerten Genehmigung scheitern darf.

Der VVHC begrüßt die Ausführungen des BAS. Für Verbandsmittel nach § 31 SGB V, so Norbert Bertram, Geschäftsführer des VVHC, besteht eine generelle Genehmigungsfreiheit. Das wurde nun klargestellt.

Sofern seitens der Krankenkassen im Bereich der Verbandsmittelversorgung Interesse an weitergehenden Gesprächen besteht, steht ihnen auch hier der VVHC als Leistungserbringerverband mit Versorgungskonzepten und Vorschlägen für eine optimale und wirtschaftliche Versorgung gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 18. März 2020

Norbert Bertram
Geschäftsführer